

Satzung des Vereins Junior Slow Karlsruhe e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Junior Slow Karlsruhe e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Karlsruhe einzutragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen auf dem Gebiet der Ernährung.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, deren Gefühl und Wissen für folgende Bereiche des Themas Essen geweckt, begründet und vertieft werden:

- a) Ursprung von Lebensmitteln
- b) Nahrungskette
- c) Einkauf und Qualität
- d) Zubereitung
- e) Gemeinsames Essen, Sozialverhalten
- f) Genuss und Geschmack.

U. a. soll dafür ein Slow Mobil betrieben werden, ein mit einer Lehrküche ausgestatteter Bauwagen.

Daneben fördert der Verein allgemein die Geschmacksschulung, Schulgärten und die Vermittlung der Slow Food Gedanken (Gut, Sauber, Fair) und Ziele (Kultur des Genusses) an Kinder und Jugendliche. Der Verein versteht sich als Bestandteil der internationalen Slow Food Bewegung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein Junior Slow e.V., München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige können nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten einen Aufnahmeantrag stellen.

Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und unverheiratete Lebensgefährten sowie deren Kinder bis zum Alter von 18 Jahren, die in gemeinsamer häuslicher Gemeinschaft wohnen, können eine gemeinsame Mitgliedschaft (Familienmitgliedschaft) wählen.

Im Falle einer Familienmitgliedschaft hat jede erwachsene Person eine eigene Stimme.

Personenvereinigungen, Verbände oder sonstige juristische Personen können als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mehrheitlich.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus 5 Personen
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden in Person des Kassenwarts
 - c. einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden (des Schriftführers)
 - d. zwei Beisitzern
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Nach außen rechtswirksam vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die erste Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden (der stellvertretende Vorsitzende). Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Begründung:

Da im laufenden Betrieb viele wichtige, auch außenwirksame Aufgaben zu erledigen sind, die derzeit und wohl auch auf absehbare Zeit von Mitgliedern des Vorstandes übernommen werden, die bisher Beisitzer sind, soll diesem Umstand, auch durch die Wahl eines bisherigen Beisitzers zu einem weiteren stellvertretenden Vorsitzenden Rechnung getragen werden.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies vom Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 9 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Mitgliederversammlungen werden durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (§ 126b BGB); die Einladung kann daher per Telefax oder per E-Mail an die Mitglieder erfolgen, die dem Verein ihre Telefaxnummer oder ihre Mailadresse zur Verfügung gestellt haben. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

§ 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer und von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.